

## **Akkreditierung der Teilstudiengänge „evangelische Religionslehre“ und „katholische Religionslehre“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang**

Die Teilstudiengänge „evangelische Religionslehre“ und „katholische Religionslehre“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Siegen wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2027** mit den unten aufgeführten Auflagen und den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

### **Auflagen**

#### Allgemeine Auflage für alle Teilstudiengänge

1. Es muss für die Bachelorteilstudiengänge BA KARL Gs, BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A und auch für die Masterteilstudiengänge MA KARL Gs, MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. In den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF, BA CTiöP EF, BA EVRL Gs, BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe und BA EVRL BK-A sowie in den Masterteilstudiengängen MA CTiöP KF, MA CTiöP EF, MA EVRL Gs, MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe und MA EVRL BK-A ist ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen.

#### „Evangelische Religionslehre“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Das Curriculum muss für die Studiengänge im Lehramt mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
  - Um die KMK-Standards zu erfüllen ist das Themenfeld „Digitalisierung“ gem. § 10 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV) in das Curriculum der Lehramtsstudiengänge aufzunehmen.
  - Die formale Ausweisung von Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV muss im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung überarbeitet werden.

#### „Katholische Religionslehre“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Das Curriculum muss für die Studiengänge im Lehramt mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
  - Um die KMK-Standards zu erfüllen ist das Themenfeld „Digitalisierung“ gem. § 10 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV) in das Curriculum der Lehramtsstudiengänge aufzunehmen.
  - Die formale Ausweisung von Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV muss im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung überarbeitet werden.
2. Es muss als Ergänzung des Curriculums für die Teilstudiengänge der Katholischen Religionslehre das in NRW praktizierte Modell eines Konfessionell Kooperativen Religionsunterrichts (KoKoRu) implementiert werden.

### „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ im Masterstudiengang

1. Das Vertiefungsmodul 1CTMA06 muss hinsichtlich der Qualifikationen/ Kompetenzen und der Inhalte spezifiziert werden.

### **Empfehlungen**

#### Teilstudiengangübergreifend im Lehramt

1. Den Fächern wird empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren und dabei z. B. eine konkrete Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen, eine Reduzierung von Studienleistungen, insbesondere in Modulen, die bereits eine Prüfungsleistung vorsehen oder generell den Ersatz von mehreren Studienleistungen in einem Modul durch eine Prüfungsleistung in Erwägung zu ziehen.
2. Den Fächern wird empfohlen, die Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Ausweisung inklusionsorientierter Inhalte zu überarbeiten, so dass die inklusionsorientierten Inhalte und Kompetenzen gemäß den KMK-Standards stärker erkennbar werden.

#### „Evangelische Religionslehre“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Masterteilstudiengängen im Fach Evangelische Religionslehre im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
2. Dem Fach wird empfohlen, in den religionspädagogischen Mastermodulen anstelle des Terminus „Forschungsprojekt“ den Begriff „Studienprojekt“ zu verwenden.

#### „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ im Bachelor- und Masterstudiengang

1. Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
2. Dem Fach wird empfohlen, ein Monitoring durchzuführen, um zu prüfen, ob die Studierbarkeit des Curriculums im Masterteilstudiengang MA CTiöP KF in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Das Monitoring soll auch den tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand beinhalten.

Die **Auflagen** sind bis zum 30. Juni 2021 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt.

# **Akkreditierungsbericht**

**zum**

**Review der Bachelor- und  
Masterteilstudiengänge im Fach evangelische  
Religionslehre und katholische Religionslehre für  
ein Lehramt sowie**

**der Bachelorteilstudiengänge „Christliche  
Theologien in ökumenischer Perspektive“**

**und**

**zur Erstakkreditierung der  
Masterteilstudiengänge „Christliche Theologien  
in ökumenischer Perspektive“**

## **Akkreditierungsbericht<sup>1</sup> zum Review für die Bachelor- und Masterteilstudiengänge im Fach evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre für ein Lehramt sowie der Bachelorteilstudiengänge „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ und zur Erstakkreditierung der Masterteilstudiengänge „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“**

Die vorgelegten Studiengänge wurden im Rahmen der Akkreditierung mit Blick auf die neue Rahmenprüfungsordnung sowie die neuen Fachprüfungsordnungen nebst ergänzenden Ordnungen für die Praxisphasen überarbeitet. Auf Grundlage dieser Studiengangdokumente, der Darstellung des Modells der lehrerbildenden Studiengänge an der Universität Siegen, dem Selbstbericht der Fakultät I zu den Studiengangsmustern sowie des Faktenberichts zu den Studiengängen wurde dieser gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 (Hochschulplanung) und 3 (Abteilung 3.2, Akademische Angelegenheiten und studienbezogene Rechtsangelegenheiten), dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils fünf externen Gutachter/innen sowie der Stellungnahmen von dem Vertreter des Ministeriums, der Kirchenvertreter sowie den Fächern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Die Fachprüfungsordnungen wurden am 04.09.2019 im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät und außerdem die Lehramtsfachprüfungsordnungen am 16.09.2019 im ZLB-Rat beschlossen.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- **Fachgutachterin:** Frau Prof. Dr. Ulrike Link – Wieczorek von der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg
- **Fachgutachter:** Herr Prof. Dr. Matthias Bahr von der Universität Koblenz-Landau
- **Berufsgutachterin für die ökumenischen Studiengänge:** N.N. (Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Gutachtername nicht angegeben.)
- **Berufsgutachter** für die Lehramtsstudiengänge: Herr Benedikt Gilich, Fachleiter für katholische Religionslehre im ZfsL Leverkusen und Lehrer am Hardtberg Gymnasium in Bonn (Berufsgutachten für die Lehramtsstudiengänge)
- **Studentischer Gutachter:** Herr Moritz Göthel,

Die Stellungnahmen durch die Kirchenvertreter wurden erstellt durch:

- Herr Dr. Siegfried Meier, Erzbischof Paderborn, Vertreter der katholischen Kirche
- Herr Fred Sobiech, Landeskirchenamt der ev. Kirche in NRW, Vertreter der evangelischen Kirche (Herr Sobiech schließt sich der Stellungnahme der katholischen Kirche ohne eigene Stellungnahme an).

Die Stellungnahme durch den Vertreter des Ministeriums wurde von Herrn Regierungsschuldirektor Peter Meurel vom Landesamt für Lehrämter an Schulen in NRW erstellt.

---

<sup>1</sup> Die genauen Bezeichnungen der Studiengänge sind der Seite 5 zu entnehmen.

Der Begutachtungsgegenstand und die Einbindung der Kirchenvertreter wurden in einem Gespräch vor Ort mit den Beteiligten erörtert. Den Kirchenvertretern und dem Vertreter des Schulministeriums wurden die Gutachten für die Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Lehramtsteilstudiengänge der evangelischen und katholischen Religionslehre sowie die Bachelor- und Masterteilstudiengänge Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen bis zum **30.09.2027** zu akkreditieren. Der Bericht hat der Senatskommission für Bildung am 11. November 2020 zur Beratung und Diskussion vorgelegen. Die Mitglieder der Kommission empfehlen dem Rektorat einstimmig die Akkreditierung der Bachelor- und Masterteilstudiengänge Katholische Religionslehre im Lehramt, Bachelor- und Masterteilstudiengänge Evangelische Religionslehre im Lehramt und Bachelor- und Masterteilstudiengänge Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive im Kombinationsstudiengang mit den im Reviewbericht genannten Auflagen und Empfehlungen.

### **Auflagen**

#### **Teilstudiengangübergreifend:**

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge, BA EVRL Gs, BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe, BA EVRL BK-A, BA KARL Gs, BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MA EVRL Gs, MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe, MA EVRL BK-A, MA KARL Gs, MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. „In den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF und Masterteilstudiengängen MA CTiöP KF und MA CTiöP EF ist ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen.“

#### **Teilstudiengangübergreifend im Lehramt:**

2. Digitalisierung ist in das Curriculum der Lehramtsteilstudiengänge aufzunehmen.
3. Die formale Ausweisung von Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen muss im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung überarbeitet werden.

#### **Lehramtsteilstudiengänge der katholischen Religionslehre**

4. Es muss als Ergänzung des Curriculums für die Teilstudiengänge der Katholischen Religionslehre das in NRW praktizierte Modell eines Konfessionell Kooperativen Religionsunterrichts (KoKoRu) implementiert werden

## **Masterteilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:**

5. Das Vertiefungsmodul 1CTMA06 muss hinsichtlich der Qualifikationen/Kompetenzen und der Inhalte spezifiziert werden.

### **Empfehlungen**

#### **Teilstudiengangübergreifend im Lehramt:**

1. Den Fächern wird empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren und dabei z.B. eine konkrete Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen, eine Reduzierung von Studienleistungen, insbesondere in Modulen, die bereits eine Prüfungsleistung vorsehen oder generell den Ersatz von mehreren Studienleistungen in einem Modul durch eine Prüfungsleistung in Erwägung zu ziehen
2. Den Fächern wird empfohlen, die Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Ausweisung inklusionsorientierter Inhalte zu überarbeiten, so dass die inklusionsorientierten Inhalte und Kompetenzen gemäß den KMK-Standards stärker erkennbar werden.

#### **Evangelische Religionslehre:**

3. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Masterteilstudiengängen im Fach Evangelische Religionslehre im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
4. Dem Fach wird empfohlen, in den religionspädagogischen Mastermodulen anstelle des Terminus „Forschungsprojekt“ den Begriff „Studienprojekt“ zu verwenden.

#### **Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang**

5. Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren.
6. Dem Fach wird empfohlen, ein Monitoring durchzuführen, um zu prüfen, ob die Studierbarkeit des Curriculums im Masterteilstudiengang MA CTiöP KF in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Das Monitoring soll auch den tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand beinhalten.

Die **Auflagen 1 - 5** sind bis zum **30.06.2021** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Reviewbericht  
(Verweis auf StudakVO, sonst  
andere Rechtsgrundlage)**

**Vorbemerkungen**

**Beschreibung/ eingebracht durch  
Dez. 3**

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die folgenden  
Teilstudiengänge:

Im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

- Bachelorteilstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) als Kernfach (im Folgenden BA CTiöP KF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) als Ergänzungsfach (im Folgenden BA CTiöP EF genannt);
- Masterteilstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) als Kernfach (im Folgenden MA CTiöP KF genannt);
- Masterteilstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) als Ergänzungsfach (im Folgenden MA CTiöP EF genannt).

Im Lehramt:

- Bachelorteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden BA EVRL Gs genannt);
- Bachelorteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA EVRL HRSGe genannt);
- Bachelorteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA EVRL GymGe genannt);
- Bachelorteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden BA EVRL BK-A genannt);
- Masterteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden MA EVRL Gs genannt)
- Masterteilstudiengang; Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MA EVRL HRSGe genannt);
- Masterteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien

	<p>und Gesamtschulen (im Folgenden MA EVRL GymGe genannt);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Masterteilstudiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden MA EVRL BK-A genannt);</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden BA KARL Gs genannt);</li> <li>- Bachelorteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA KARL HRSGe genannt);</li> <li>- Bachelorteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA KARL GymGe genannt);</li> <li>- Bachelorteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden BA KARL BK-A genannt);</li> <li>- Masterteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden MA KARL Gs genannt);</li> <li>- Masterteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MA KARL HRSGe genannt);</li> <li>- Masterteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MA KARL GymGe genannt);</li> <li>- Masterteilstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden MA KARL BK-A genannt).</li> </ul> <p>Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B CTiöP genannt);</li> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramt</li> </ul>
--	--

	<p>(EVRL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B EVRL genannt);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramt (KARL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B KARL genannt);</li> </ul> <p>in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 72/2020) (im Folgenden RPO-B genannt)<sup>2</sup> und</li> <li>- „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020)(im Folgenden PHIL-FPO-B genannt).</li> </ul> <p>Die Regelungen zu den Masterteilstudiengängen finden sich in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CTiöP) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M CTiöP genannt);</li> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Evangelische Religionslehre im Lehramt (EVRL) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M EVRL genannt);</li> <li>- Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramt (KARL) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M KARL genannt);</li> </ul> <p>in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden</li> </ul>
--	---

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-B vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

	<p>RPO-M genannt)<sup>3</sup> und, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO-M)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020) (im Folgenden PHIL-FPO-M genannt).</li> </ul>
<p><b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)</b></p>	<p><b>Dez.3</b>  <b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b>  Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Teilstudiengänge BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).</p> <p>Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium der Teilstudiengänge MA CTiöP KF und MA CTiöP EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).</p> <p>Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium beträgt nach § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der Teilstudiengänge BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich.</p> <p>Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium beträgt nach § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-</p>

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-M vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

	<p>M in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der Teilstudiengänge MA CTiöP KF und MA CTiöP EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich.</p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b> Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.</p>
<p><b>2. Studiengangprofile (§ 4)</b></p>	<p><b>Dez.3</b> <b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b> Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Bachelorstudium je nach Modell im BA CTiöP KF eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann nicht im BA CTiöP EF verfasst werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-B).</p> <p>Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Masterstudium im MA CTiöP KF eine Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Masterarbeit kann nicht im MA CTiöP EF verfasst werden (§ 4 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-M).</p> <p>Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b> Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).</p>

Das Fach Evangelische Religionslehre und das Fach Katholische Religionslehre entsprechen sowohl als Teilstudiengang im Bachelorstudium als auch als Teilstudiengang im Masterstudium in allen Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B EVRL und Artikel 4 § 8 FPO-B KARL; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M EVRL und Artikel 4 § 8 FPO-M KARL).

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten.

Im Fach Evangelische Religionslehre sind in den Teilstudiengängen BA EVRL Gs und MA EVRL Gs fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Modulen 1EVRLBA03LAGs und 1EVRLMA01LAGs vorgesehen. In den Teilstudiengängen BA EVRL HRSGe und MA EVRL HRSGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 22 Leistungspunkten in den Modulen 1EVRLBA07LA, 1EVRLBA11LAHRSGe und 1EVRLMA05LA vorgesehen. In den Teilstudiengängen BA EVRL GymGe und BA EVRL BK-A sowie MA EVRL GymGe und MA EVRL BK-A sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 19 Leistungspunkten in den Modulen 1EVRLBA07LA, 1EVRLBA13LA und 1EVRLMA05LA vorgesehen.

Im Fach Katholische Religionslehre sind in den Teilstudiengängen BA KARL Gs und MA KARL Gs fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten in den Modulen 1KARLBA01LA, 1KARLBA06LA und 1KARLMA07LAGs vorgesehen. In den Teilstudiengängen BA KARL HRSGe und MA KARL HRSGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten in den Modulen 1KARLBA01LA, 1KARLBA03LAHRSGe, 1KARLBA06LA und 1KARLMA03LA vorgesehen. In den Teilstudiengängen BA KARL GymGe und BA KARL BK-A sowie MA KARL GymGe und MA KARL BK-A sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten in den

Modulen 1KARLBA01LA, 1KARLBA06LA und 1KARLMA03LA vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV soll das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten.

Im Fach Evangelische Religionslehre sind in den Teilstudiengängen BA EVRL Gs und MA EVRL Gs Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1EVRLBA03LAGs und 1EVRLMA02LAGs enthalten. In den Teilstudiengängen BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe und BA EVRL BK-A sowie MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe und MA EVRL BK-A sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1EVRLBA07LA und 1EVRLMA05LA enthalten.

In der ministerialen Stellungnahme wird die Verteilung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen moniert. Begründet wird dies damit, dass es problematisch sei, wenn für inklusionsorientierte Fragestellungen der gesamte Workload einer Veranstaltung angesetzt werde, obwohl aus der Modulbeschreibung ersichtlich ist, dass inklusionsorientierte Fragestellungen nur einen (kleinen) Teil der Lehrveranstaltung umfassen können. Dies ist insbesondere im Lehramt für Grundschulen der Fall.

**Monitum:**

Es wird daher – insbesondere im Lehramt für Grundschulen - eine Überarbeitung der (formalen) Ausweisung von Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen gefordert, die eine realistischere Arbeitszeitverteilung widerspiegelt. (**Auflage**) In diesem Zuge wird empfohlen, sich bei der Überarbeitung inhaltlich näher an die Vorgaben über zu erwerbende Kompetenzen im Bereich der Inklusion in den KMK-Standards zu orientieren (**Empfehlung**).

In Reaktion auf die Stellungnahme des Ministeriums hat das Seminar für evangelische Theologie die FPO-B und FPO-M angepasst. In Modulen mit inklusionsspezifischen Leistungspunkten (im Grundschullehramt: 1EVRLBA03LAGs und 1EVRLMA02LAGs; in den übrigen Schulformen: 1EVRLBA07LA und 1EVRLMA07LA) wurde die

vorgesehene Anzahl an inklusionsspezifischen LP um jeweils einen LP reduziert. Dafür wurde jeweils ein inklusionsspezifischer LP zusätzlich in den fachwissenschaftlich ausgerichteten Modulen 1EVLMA01LAGs und 1EVLMA03LAGs im Grundschullehramt sowie 1EVLMA04LA und 1EVLMA06LA in den übrigen Schulformen ausgewiesen.

Im Fach Evangelische Religionslehre sind nach der Überarbeitung durch das Fach in den Teilstudiengängen BA EVRL Gs und MA EVRL Gs Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1EVLBA03LAGs, 1EVLMA01LAGs, 1EVLMA02LAGs und 1EVLMA03LAGs enthalten. In den Teilstudiengängen BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe und BA EVRL BK-A sowie MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe und MA EVRL BK-A sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1EVLBA07LA, 1EVLMA04LA, 1EVLMA05LA und 1EVLMA06LA enthalten.

Die Modulbeschreibungen wurden in Bezug auf inklusionsorientierte Fragestellungen mit stärkerem Bezug zu den KMK-Standards überarbeitet. Eine realistischere Verteilung der Arbeitszeit für inklusionsorientierte Leistungen ist erfolgt. Die Vorgaben aus der ministeriellen Stellungnahme sind damit erfüllt. Das Monitum kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO-B EVRL und FPO-M EVRL nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Akkreditierung noch nicht erfolgt.

Im Fach Katholische Religionslehre sind in den Teilstudiengängen BA KARL Gs und MA KARL Gs Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1KARLBA06LA und 1KARLMA07LAGs enthalten. In den Teilstudiengängen BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A sowie MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den

Modulen 1KARLBA06LA und 1KARLMA03LA enthalten.

In der ministerialen Stellungnahme wird die Verteilung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen moniert. Begründet wird dies damit, dass es problematisch sei, wenn für inklusionsorientierte Fragestellungen der gesamte Workload einer Veranstaltung angesetzt werde, obwohl aus der Modulbeschreibung ersichtlich ist, dass inklusionsorientierte Fragestellungen nur einen (kleinen) Teil der Lehrveranstaltung umfassen können. Dies ist insbesondere in den Modulen 1KARLBA06LA, 1KARLMA07LAGs und 1KARLMA03LA der Fall.

**Monitum:**

Es wird deshalb eine Überarbeitung der (formalen) Ausweisung von Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulen gefordert, die eine realistischere Arbeitszeitverteilung widerspiegelt. **(Auflage).**

In diesem Zuge wird empfohlen, sich bei der Überarbeitung inhaltlich näher an die Vorgaben über zu erwerbende Kompetenzen im Bereich der Inklusion in den KMK-Standards zu orientieren.

In Reaktion auf die Stellungnahme des Ministeriums hat das Seminar für katholische Theologie die FPO-B und FPO-M angepasst. In der FPO-B KARL wurden die 3 inklusionsorientierten Leistungspunkte im Modul „1KARLBA06LA“ anteilig auf die beiden Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistung verteilt. In der FPO-M KARL wurden die zwei inklusionsorientierten Leistungspunkte auf die Module 1KARLMA02LA und 1KARLMA03LA aufgeteilt, die jeweils einen LP enthalten.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der inklusionsorientierten Fragestellung hat das Fach im Rahmen der Besprechung des Reviewberichts angegeben, dass es in seinen fachwissenschaftlichen Veranstaltungen die Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen bewusst auf Religion als Faktor für Differenz konzentriert hat, weil das in den spezifischen Kompetenzbereich der Katholischen Theologie als Fachwissenschaft fällt. In den fachdidaktischen Veranstaltungen wird dagegen ein umfassenderer Inklusionsbegriff angewandt, der auch den inklusiven Religionsunterricht und inklusionsspezifische Aspekte religiösen Lernens umfasst.

Die Überarbeitung der Modulbeschreibungen führt in Bezug auf inklusionsorientierte Fragestellungen zu einer realistischeren Arbeitszeitverteilung. Das Monitum kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO-B KARL und FPO-M KARL nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Akkreditierung noch nicht erfolgt.

Auch die Begründung bzgl. der inhaltlichen Ausgestaltung inklusionsorientierter Themen ist nachvollziehbar. Die inklusionsorientierten Themen gem. KMK-Standards sollten sich jedoch in den entsprechenden Modulbeschreibungen wiederfinden.

**Monitum:**

Dem Fach wird daher empfohlen, die Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Ausweisung inklusionsorientierter Inhalte zu überarbeiten, sodass die inklusionsorientierten Inhalte und Kompetenzen gemäß den KMK-Standards insbesondere in den fachdidaktischen Modulen stärker erkennbar werden.

**(Empfehlung)**

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. In den Teilstudiengängen aller Schulformen besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-B EVRL und Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-B KARL, jeweils i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-B; Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-M EVRL und Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-M KARL, jeweils i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-M).

**ZLB**

Zur Digitalisierung moniert die ministeriale Stellungnahme für alle Lehramtsteilstudiengänge mit Bezug auf die jeweiligen KMK-Standards und §10 (1) LZV:

**Monitum:**

*„Weder in den fachwissenschaftlichen noch in den fachdidaktischen Modulen wird Digitalisierung aufgegriffen, die KMK-Standards sind nicht umgesetzt. Digitalisierung ist in das Curriculum der Lehramtsstudiengänge der Evangelischen Theologie aufzunehmen.“* Beide theologischen Seminare stimmen dieser Einschätzung zu und sichern in ihrer

Antwort eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen zu. (**Auflage**)

Für die Studiengänge der evangelischen Religionslehre wurden die relevanten Kompetenzen und Inhalte in die FPO-B EVRL und FPO-M EVRL eingearbeitet.

Das Monitum kann für die evangelische Religionslehre unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO-B EVRL und FPO-M EVRL nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Akkreditierung noch nicht erfolgt.

**Monitum:**

Sowohl die Stellungnahme der Katholischen Kirche, das Gutachten der Berufspraxis sowie die ministeriale Stellungnahme fordern eine Ergänzung des Curriculums für die Teilstudiengänge der Katholischen Religionslehre: das in NRW praktizierte Modell eines Konfessionell Kooperativen Religionsunterrichts (KoKoRu) muss implementiert werden. (**Auflage**)

**QZS**

**Teilstudiengänge im Lehramt:**

Im vorliegenden Akkreditierungsverfahren handelt es sich um die Lehramtsteilstudiengänge der katholischen und evangelischen Religionslehre für das jeweilige Bachelor- und Masterstudium in entsprechender Wahl der Schulform (vergl. Beschreibung Dez. 3 oben). In den Teilstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen für die theologisch sachgemäße und schülerorientierte Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben des evangelischen Religionsunterrichts erarbeitet. Theologische Sachgemäßheit verweist auf die theologische Wissenschaft, Schülerorientierung auf das Ziel, den Schülern Identitätsbildung und Orientierung in der Wirklichkeit zu geben. Die Gutachtergruppe bestätigt den Teilstudiengängen eine überwiegend fachliche und überfachliche Vorbereitung, die in adäquater Weise auf eine spätere berufliche Tätigkeit abzielt. Für die Masterstudiengänge im Lehramt kann ein besonderes lehramtsbezogenes Profil festgestellt werden. Aus den Gutachten geht hervor, dass die formalen und inhaltlichen Standards überwiegend einem angemessenem Qualifikationsniveau entsprechen und die Studiengänge einem soliden wissenschaftlichen

Aufbau folgen. Die Kritikpunkte zur Umsetzung digitaler Lehre und digitaler Kompetenzvermittlung sowie die Konkretisierung inklusionsorientierter Elemente und der damit verbundenen Leistungspunktevergabe werden von den Fächern aufgegriffen und bearbeitet (vgl. Abschnitte Dez. 3 und ZLB oben). Das QZS schließt sich den **Monita** hierzu an.

**Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:**

Die Studiengänge der Christlichen Theologien in ökumenischer Perspektive“ können im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang der Fakultät I als Kern- und Ergänzungsfach studiert werden. Den Studierenden geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge werden in diesem Studiengang wichtige berufsqualifizierende Kernkompetenzen (u.a. elementare Kenntnisse über Grundfragen der Bibel und der Theologie sowie über konfessionelle Unterschiede und deren historischen Hintergrund) im Umgang mit religiösen Überzeugungen und religiöser Differenz vermittelt. Ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal ist, dass die Studierenden interkonfessionell relevante Themen sowohl aus evangelischer als auch aus katholischer Perspektive (auch in gemeinsam von evangelischen und katholischen Lehrenden verantworteten Lehrveranstaltungen) kennenlernen. Die im Kernfach oder im Ergänzungsfach CTiöP gewonnenen Kompetenzen verbessern in zahlreichen Berufsfeldern (in politischen und sozialen Organisationen; in Institutionen und Verbänden des kulturellen Lebens; in bestimmten Segmenten des Kunstbetriebs und Ausstellungswesens; im großen Bereich des Verlags- und Zeitungswesens oder der elektronischen Medien; im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in denen Fragen der Integration und des Zusammenlebens der Religionen oder auch ethische Fragen thematisiert werden; in Hilfswerken und im Bereich von Entwicklungszusammenarbeit, Migration und Integration) in Verbindung mit den im anderen Kernfach bzw. in den Ergänzungsfächern gewonnenen Kompetenzen die Einstellungsmöglichkeiten. Laut Gutachten greift der Studiengang aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen auf und schafft eine Grundlage für die Auseinandersetzung mit konfessionellen und religiösen Unterschieden in verschiedenen Lebensbereichen und Arbeitsfeldern. Der Wert dieses Studiums wird für nicht lehramtsbezogene

	<p>Studienschwerpunkte, die wichtige Qualifikationen und Inhalte für berufliche Tätigkeiten außerhalb von Schule vermitteln, hervorgehoben.</p> <p>Für das Masterstudium (als Kern- oder Ergänzungsfach) der „Christlichen Theologien in ökumenischer Perspektive“ wurde keine Feststellung des Studiengangprofils in „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ beantragt.</p>
<p><b>3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</b></p> <p><b>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5) Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)</b></p>	<p><b>Dez.3</b>  <b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b>  Nach Artikel 3 § 4 FPO-B CTiöP erhält Zugang zum Teilstudiengang BA CTiöP KF und BA CTiöP EF, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist.</p> <p>Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium und die Teilstudiengänge MA CTiöP KF und MA CTiöP EF ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 3 § 4 FPO-M CTiöP ist für den Zugang zum Masterstudium der Christlichen Theologien in ökumenischer Perspektive der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Kombinationsstudiengang mit dem Kernfach Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive, eines Bachelorabschlusses in einem Lehramtsstudiengang mit dem Fach katholische oder evangelische Religionslehre oder eines vergleichbaren Abschlusses erforderlich.</p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b>  Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.</p> <p><b>Dez.3</b>  <b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b>  Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M</p>

	<p>der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.</p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b> Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.</p> <p><b>Teilstudiengangübergreifend:</b> Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt bisher nur für die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Bachelorstudium sowie MA CTiöP KF und MA CTiöP EF im Masterstudium in deutscher Sprache vor. Für die f Teilstudiengänge im Lehramt BA EVRL Gs, BA EVRL HRSGe, BA EVRL Gym Ge, BA EVRL BK-A, BA KARL Gs, BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A im Bachelorstudium sowie für die Teilstudiengänge im Lehramt MA EVRL Gs, MA EVRL HRSGe, MA EVRL Gym Ge, MA EVRL BK-A, MA KARL Gs, MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A im Masterstudium liegt ein entsprechendes Muster nicht vor.</p> <p><b>Monitum:</b> Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA EVRL Gs, BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe, BA EVRL BK-A, BA KARL Gs, BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MA EVRL Gs, MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe, MA EVRL BK-A, MA KARL Gs, MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. In den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF und den Masterteilstudiengängen MA CTiöP KF und MA CTiöP EF ist ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen. <b>(Auflage)</b></p>
<p><b>4. Modularisierung und Leistungspunktesystem</b></p>	<p><b>Dez.3 Modularisierung:</b></p>

**Modularisierung (§ 7)  
Leistungspunktesystem (§ 8)**

**Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen  
Kombinationsstudiengang:**

Die Bachelorteilstudiengänge BA CTiöP KF und BA CTiöP EF und die Masterteilstudiengänge MA CTiöP KF und MA CTiöP EF sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B CTiöP und der FPO-M CTiöP).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 2 der jeweiligen FPO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben. Ein Gutachter moniert, dass im Modul 1CTMA06 die Qualifikationen/Kompetenzen und Inhalte nicht genügend spezifiziert werden. Und schlägt die nachfolgende Auflage vor:

**Monitum:**

Das Vertiefungsmodul 1 CTMA06 muss hinsichtlich der Qualifikationen/Kompetenzen und der Inhalte spezifiziert werden. (**Auflage**)

**Teilstudiengänge im Lehramt:**

Die Bachelorteilstudiengänge im Lehramt BA EVRL Gs, BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe, BA EVRL BK-A, BA KARL Gs, BA KARL HRSGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A und die Masterteilstudiengänge im Lehramt MA EVRL Gs, MA EVRL HRSGe, MA EVRL Gym Ge, MA EVRL BK-A, MA KARL Gs, MA KARL HRSGe, MA KARL GymGe und MA KARL BK-A sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B EVRL, FPO-B KARL, FPO-M EVRL und der FPO-M KARL).

Eine Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO gibt es im Teilstudiengang BA EVRL Gs. Dort erstreckt sich das Modul 1EVRLBA02LAGs über drei Semester. Das Fach begründet dies damit, dass die Inhalte des Moduls aufeinander aufbauen. Vor dem alttestamentlichen Methodenseminar (02.2 Einführung in die alttestamentliche Exegese) müsse die Einführung in das Alte Testament (02.1) stehen. Beide Methodenseminare in einem Semester zu absolvieren (02.2 Einführung in die alttestamentliche Exegese und 02.3 Einführung in die neutestamentliche Exegese) sei

inhaltlich nicht sinnvoll. Eine Mobilitätseinschränkung sei durch das Modul nicht gegeben. Es bestehe im Hinblick auf das Lehrangebot grds. auch die Möglichkeit, das Modul in zwei Semestern zu studieren. Außerdem liege das Modul in den ersten Semestern, in denen in der Regel noch kein Auslandsaufenthalt erfolge. Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung von der Vorgabe aus § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO gerechtfertigt.

Eine weitere Abweichung ergibt sich für die Teilstudiengänge BA EVRL HRSGe, BA EVRL GymGe und BA EVRL BK-A. Dort erstreckt sich das Modul 1EVRLBA06LA jeweils über drei Semester (1.-3. Semester). Das Modul wird ohne Prüfungsleistung abgeschlossen. Das Fach begründet die Abweichung mit den strukturellen Vorgaben des Lehramtsmodells. Eine Verortung der zugehörigen Modulelemente in zwei Semestern würde dazu führen, dass die durch das Lehramtsmodell den einzelnen Fächern vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester signifikant überschritten werden würden, sodass dadurch die Vorgabe aus § 8 Abs.1 S.2 StudakVO nicht eingehalten werden könnte. Es sei jedoch möglich, durch Verschiebung der Veranstaltung des ersten Semesters (06.1) in das dritte Semester und Vorziehen des Seminars (06.3) aus dem dritten Semester das Modul vom Studienverlaufsplan abweichend zu studieren. Entsprechend wirkt sich die Verteilung der Module auf mehr als 2 Semester nicht mobilitätseinschränkend aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung von der Vorgabe aus § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO gerechtfertigt.

Im Fach Katholische Religionslehre ergibt sich eine Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO für die Teilstudiengänge BA KARL GymGe und BA KARL BK-A. Dort erstreckt sich das Modul 1KARLBA04LA jeweils über drei Semester. Das Modul wird ohne Prüfungsleistung abgeschlossen. Das Fach begründet die Abweichungen mit den strukturellen Vorgaben des Lehramtsmodells. Eine Verortung der zugehörigen Modulelemente in zwei Semestern würde dazu führen, dass die durch das Lehramtsmodell den einzelnen Fächern vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester signifikant überschritten werden würden, sodass dadurch die Vorgabe aus § 8 Abs.1 S.2 StudakVO nicht eingehalten werden könnte. Zudem könne das 9 Leistungspunkte große Modul nicht in 2 Module aufgeteilt werden. Ebenso scheide eine inhaltlich sinnvolle Zuordnung einzelner Modulelemente zu einem anderen Modul aus. Eine mobilitätseinschränkende Beeinträchtigung der

Studierenden sei außerdem nicht gegeben. Zum einen gebe es im Fach zu diesem Zeitpunkt im Studium keinen konsekutiven Modulaufbau, sodass – gerade auch in den systematisch-theologischen Veranstaltungen - ein flexibles Studium ermöglicht werde. Zum anderen werden im Ausland absolvierte Veranstaltungen großzügig anerkannt. Darüber hinaus sei keine Prüfungsleistung in dem Modul vorgesehen, die mobilitätseinschränkend wirken könnte. Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung von der Vorgabe aus § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO zulässig.

Die MBS in der Anlage 2 der jeweiligen FPO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

### **Dez.3 Leistungspunktesystem:**

#### **Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:**

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Für den Masterteilstudiengang MA CTiöP KF ergibt sich jeweils ein erhöhter Workload in Bezug auf das Präsenzstudium. Es werden von den Studierenden 36 SWS Präsenzzeit bei 54 Leistungspunkten erwartet (vgl. Studienverlaufspläne in der Anlage 1 der FPO-M CTiöP).

Die Fachvertreter begründen die Erhöhung der Präsenzzeit um 2 SWS pro Modul im Vergleich zur letzten Akkreditierung mit dem expliziten Wunsch der Studierenden nach einem ausgeweiteten Präsenzstudium.

Im Masterteilstudiengang MA CTiöP EF wurde die Präsenzzeit ebenfalls um 2 SWS pro Modul erweitert, dies ist jedoch auf Grund des geringen Umfangs des Ergänzungsfaches mit nur zwei Modulen/18 LP als weniger problematisch anzusehen.

#### **Monitum:**

Im Rahmen des Monitorings der Studienverläufe ist der tatsächliche studentische Arbeitsaufwand bezogen auf die Präsenzzeit im Masterstudiengang CTiöP KF zu erheben. (**Empfehlung**)

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B CTiöP und der FPO-M CTiöP) ergibt sich für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination (Modell) und des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B und § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-M) im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wurden für die Teilstudiengänge BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Rahmen des Kombinationsmodells Maximalgrenzen von Leistungspunkten/Semester festgelegt, die garantieren, dass bei jeglicher Fächerkombination die Vorgaben von 30 bzw. 15 Leistungspunkten/Semester eingehalten werden können. Diese Maximalgrenzen wurden nicht überschritten. Insgesamt wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind. Im Kernfach (BA CTiöP KF) sind gemäß § 5 Absatz 1 PHIL-FPO-B und Anlage 2 RPO-B 72 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (BA CTiöP EF) 36 Leistungspunkte zu studieren.

Für den Masterabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 3 Absatz 1 PHIL-FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben. Im Kernfach (MA CTiöP KF) sind gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-M und Anlage 2 RPO-M 54 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (MA CTiöP EF) 18 Leistungspunkte zu studieren.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 PHIL-FPO-B), der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 PHIL-FPO-M 25

Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

**Teilstudiengänge im Lehramt:**

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Im Fach Evangelische Religionslehre ergibt sich aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B EVRL und der FPO-M EVRL), dass im Bachelorstudium der Teilstudiengang BA EVRL Gs im 2. Semester (+ 1 LP), im 4. Semester (- 1 LP), im 5. Semester (- 1 LP) und im 6. Semester (+ 1 LP) und im Masterstudium der Teilstudiengang MA EVRL Gs im 2. Semester (- 1 LP) und im 4. Semester (+ 1 LP) sowie die Teilstudiengänge MA EVRL HRSGe, MA EVRL GymGe und MA EVRL BK-A jeweils im 1. Semester (+ 1 LP) und im 4. Semester (- 1 LP) jeweils um einen Leistungspunkt vom Modell abweichen.

Im Fach Katholische Religionslehre ergibt sich aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B KARL und der FPO-M KARL), dass im Bachelorstudium der Teilstudiengang BA KARL HRSGe im 2. Semester (+ 1 LP) und im 3. Semester (- 1 LP) sowie die Teilstudiengänge BA KARL GymGe und BA KARL BK-A jeweils im 3. Semester (+ 1 LP) und im 4. Semester (- 1 LP) und im Masterstudium der Teilstudiengang MA KARL Gs im 2. Semester (- 1 LP) und im 4. Semester (+ 1 LP)

	<p>jeweils um einen Leistungspunkt vom Modell abweichen.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass in beiden Fächern die Teilstudiengänge für alle Schulformen unter Einbezug des Toleranzrahmens jeweils im Rahmen der durch das Modell vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester liegen. Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO ist somit erfüllt.</p> <p>Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt.</p> <p>Im Fach Evangelische Religionslehre schließen im Teilstudiengang BA EVRL Gs 3 von 4 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. Wird das Grundschullehramt vertieft studiert, schließen 3 von 6 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. Im Teilstudiengang BA EVRL HRSGe schließen 3 von 6 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. In den Teilstudiengängen BA EVRL GymGe und BK schließen 5 von 8 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. In den übrigen Modulen wird der erfolgreiche Abschluss mittels Studienleistungen gem. § 10 Absatz 1 RPO-B festgestellt. Soweit in einem der Gutachten gefordert wird, dass dargelegt wird, wie die Qualifikationsziele der Module erreicht werden, die nur mit Studienleistungen abschließenden, ohne dass es zu einem selektiven Studium führt, nimmt das Fach wie folgt Stellung:</p> <p>Bei den Modulen, die ohne Prüfungsleistung abschließen, handelt es sich zum einen um Einführungsmodule in die Evangelische Theologie, die in den ersten Semestern liegen und in denen in die verschiedenen Teilgebiete der evangelischen Theologie eingeführt werde. Hier wird in mehreren Gutachten positiv hervorgehoben, dass diese Module ohne Prüfungsleistung abschließen und nur die Erbringung von Studienleistungen vorsehen. Zum anderen schließen die „Zusatz-“ bzw. „Vertiefungsmodule“ ohne Prüfungsleistung ab, die in den letzten Semestern verortet sind und in denen weitgehend exemplarisch das bisher Gelernte vertieft werden kann. Die Qualifikationsziele der Module können daher auch ohne Prüfungsleistung erreicht werden. Daher wurde dem Wunsch der Studierenden nach mehr Lehrveranstaltungen und damit einhergehend einem breitgefächerten Wissen- und Kompetenzerwerb entsprochen und bewusst auf eine Prüfungsleistung zugunsten einer weiteren</p>
--	--

Lehrveranstaltung verzichtet. Die erforderlichen Kompetenzen werden dabei kontinuierlich durch die Teilnahme in den Lehrveranstaltungen (Seminaren) und durch Studienleistungen in Form von Essays, kurzen schriftlichen Referaten, Stellungnahmen oder kleineren Ausarbeitungen von wenigen Seiten erworben.

Im Fach Katholische Religionslehre schließen in den Teilstudiengängen BA KARL Gs, BA KARL HSRGe, BA KARL GymGe und BA KARL BK-A die Hälfte der Module mit einer Prüfungsleistung ab. Wird der Teilstudiengang BA KARL Gs vertieft studiert, schließen 2 von 6 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. In den übrigen Modulen wird der erfolgreiche Abschluss mittels Studienleistungen gem. § 10 Absatz 1 RPO-B festgestellt. Soweit in einem der Gutachten gefordert wird, dass dargelegt wird, wie die Qualifikationsziele der Module erreicht werden, die nur mit Studienleistungen abschließenden, ohne dass es zu einem selektiven Studium führt, nimmt das Fach wie folgt Stellung:

Ohne Prüfungsleistung schließen zum einen die Katholisch-Theologischen Basismodule (1KARLBA01, 1KARLBA02LA und 1KARLBA03LAHRSGe) ab. Dies erfolge aufgrund der besonderen Eigenlogik der katholischen Theologie, die eine Eingewöhnungsphase für die Studierenden rechtfertigt, in der sich die Studierenden mit dieser spezifischen Logik vertraut machen können, ohne dass die zu erbringenden Leistungen für die Endnote relevant werden. Gleichzeitig werde durch die Studienleistungen der Kompetenzerwerb durchgängig von den Lehrenden begutachtet und kommentiert. Die Studierenden erhielten so ein differenziertes Feedback zum Kompetenzerwerb. Außerdem begrüße ein Teil der Gutachter ausdrücklich, dass die Basismodule ohne Studienleistungen abschließen.

Zum anderen schließen die Module 1KARLBA04LA und 1KARLBA10LAGs ohne Prüfungsleistung ab. Aus didaktischen Gründen erfolgt in diesen Modulen die kontinuierliche Begleitung des Kompetenzerwerbs mittels Studienleistungen.

Weiterhin sehen die Vertiefungsmodule (1KARLBA09LA, 1KARLBA12LAGs und 1KARLBA13LAGs) zum Abschluss keine Prüfungsleistung vor. Diese Module sind in den letzten Semestern verortet. In ihnen wird weitgehend exemplarisch das bisher Gelernte vertieft. Die Qualifikationsziele der Module können daher auch ohne Prüfungsleistung erreicht werden. Die

	<p>erforderlichen Kompetenzen werden dabei kontinuierlich durch die Teilnahme in den Lehrveranstaltungen (Seminaren) und durch Studienleistungen mit geringem Umfang erworben.</p> <p>Die Masterteilstudiengänge schließen in beiden Fächern jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab. Die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sowie des § 11 Absatz 5 LABG, wonach Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, sind daher eingehalten.</p> <p>Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.</p>
<p><b>5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint- Degree</b></p> <p><b>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 9)</b></p> <p><b>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)</b></p> <p><b>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)</b></p> <p><b>Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19)</b></p> <p><b>Hochschulische Kooperationen (§ 20)</b></p> <p><b>Joint-Degree-Programme (§ 33)</b></p>	<p><b>Hochschulische Kooperationen und Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (QZS)</b></p> <p><b>Teilstudiengangübergreifend:</b> Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen (International Student Affairs – ISA) angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.</p> <p>Die Fakultät I „Philosophische Fakultät“ ist international orientiert und vernetzt. Neben regelmäßigen internationalen Veranstaltungen gibt es ein etabliertes Supportangebot. Besonders hervorzuheben ist das MAX - Mentoring in International Academic Exchange. Hier werden Menschen für praktische Unterstützungen und Vernetzungen zusammengebracht.</p> <p>Innerhalb der in diesem Verfahren zur Akkreditierung vorgestellten Studiengänge wurden seitens der Fachvertretungen keine bestehenden oder geplanten externen Kooperationen angeführt. Obwohl in den Profilbeschreibungen der Studiengänge auf die Qualifikationsziele verwiesen wird, wie beispielsweise die Befähigung, theologische Methoden und Theorien zur Bearbeitung wissenschaftlicher und</p>

gesellschaftlicher Fragestellungen im Berufsleben einzusetzen, Schülern Identitätsbildung und Orientierung in der Wirklichkeit zu geben oder der Umgang mit religiösen Überzeugungen und religiöser Differenz, wurde seitens der Gutachtergruppe nicht auf die Thematik externer Kooperationen eingegangen. Im Hinblick auf die seitens der Gutachtergruppe in einem anderen Zusammenhang geforderte Erweiterung des Blicks auf die konfessionelle globale Vielfalt können externe Kooperationen zur Qualifizierung beitragen. Im Rückgespräch mit dem Fach wurden neben den Kooperationen mit den Universitäten Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis in Griechenland und Uniwersytet Wroclawski in Polen weitere Kooperationen aufgeführt, die nicht in den Unterlagen oder auf der Homepage der Fakultät zu finden sind. Diese internationalen Kooperationen sind primär an die Lehrkräfte und deren Kontakte gebunden. So findet beispielsweise jedes Jahr ein Seminar in Kooperation mit der Universität Wroclaw / Breslau und der Universität Halle statt. Fast jedes Jahr findet zudem die „Reformierte Sommeruniversität“ statt, in der sich Studierende aus den Niederlanden (v.a. Vrije Universiteit Amsterdam / Theologische Universiteit Apeldoorn) und verschiedener deutscher Universitäten begegnen. Die jährlich stattfindende Exkursion zur Internationalen Karl Barth-Konferenz auf dem Leuenberg (Schweiz), an der vor allem deutschsprachige Studierende (Schweiz, Deutschland, Österreich) teilnehmen, immer aber auch mehrere internationale Studierende, ergänzt das Angebot. Weitere noch eher lockere Verbindungen bestehen zur Theologischen Universität Jakarta (Indonesien), hier gibt es einen Kooperationsvertrag, aber noch keinen Austausch Studierender. An dem jährlich stattfindenden jüdisch-christliches Blockseminar nehmen Studierende und Lehrende verschiedener deutscher Universitäten teil. Weitere Kooperationen befinden sich noch im Planungsstadium.

### **Kooperationen (Dez. 3)**

#### **Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:**

Innerhalb der Teilstudiengänge BA CTiöP KF, BA CTiöP EF, MA CTiöP KF und MA CTiöP EF sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

#### **Teilstudiengänge im Lehramt:**

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ist über eine entsprechende

	<p>Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.</p>
<p><b>6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau</b>  <b>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)</b></p>	<p><b>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)</b></p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b>  Die Lehramtsstudiengänge der Theologien sind Bestandteil des Fächerspektrums der Lehramtsausbildung an der Universität Siegen. Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben.</p> <p>Das Studiengangskonzept orientiert sich an den Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche</p> <p>im Bachelorstudium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung grundlegender theologischer und religionsdidaktischer Inhalte, Konzepte und Methoden.</li> <li>- Das Bachelorstudium Religionslehre qualifiziert in Verbindung mit der gewählten Fächerkombination und dem erziehungswissenschaftlichen Angebot für ein weiterführendes Masterstudium und vermittelt Studierenden wichtige berufsqualifizierende Kernkompetenzen für den Unterricht.</li> <li>- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die theologisch-sachgemäße und schülerorientierte Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben.</li> <li>- Identitätsbildung und Orientierung in der Wirklichkeit.</li> <li>- Entwicklungsbedarfe Jugendlicher, insbesondere deren Identitätsentwicklung und deren Auseinandersetzung mit ihrer Rolle, die sie in der Gesellschaft einnehmen wollen.</li> </ul> <p>im Masterstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (auch in Bezug auf die gewählte Schulform und der damit verbundenen</li> </ul>

	<p>besonderen Lehr- und Lernform).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb spezifischer religionspädagogischer Kompetenzen.</li> <li>- Grundschule – sachgemäße Elementarisierung theologischer Inhalte bezogen auf kognitive Verständnishorizonte und spezifischen Lernbedingungen an der Grundschule.</li> <li>- Haupt-, Real- und Gesamtschule - sachgemäße Elementarisierung theologischer Inhalte bezogen auf kognitive Verständnishorizonte.</li> <li>- Altersgemäßes theologisches Denken vor dem Hintergrund entwicklungsgemäßen Bedürfnisse in Bezug auf Sinnfindung und die spezifischen Lernbedingungen an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.</li> <li>- Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsschule - sachgemäße Elementarisierung theologischer Inhalte bezogen auf kognitive Verständnishorizonte.</li> <li>- Schülerinnen und Schüler zu einem altersgemäßen theologischen Denken befähigen.</li> <li>- Vermittlung berufsqualifizierender Kernkompetenzen für den Unterricht an Berufsschulen.</li> </ul> <p>Die Gutachtergruppe bescheinigt den Studiengängen eine adäquate fachliche und überfachliche Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit. Die Ausformulierung der Qualifikationsziele in den Modulen bezüglich der Berufsqualifizierung wurde durch einige Gutachter angeregt und von den Fachvertretern aufgenommen und in einer Überarbeitung spezifiziert.</p> <p><b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b></p> <p>Der Bachelorstudiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive ist darauf ausgerichtet, den Studierenden geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge grundlegende Kompetenzen für einen sensiblen und sachgerechten Umgang mit religiösen Überzeugungen zu vermitteln. Das geschieht exemplarisch an den christlichen Konfessionen, welche die grundlegenden religiösen Überzeugungen Deutschlands im Speziellen und der</p>
--	--

westlichen Demokratien im Allgemeinen zur Verfügung stellen. Beispielsweise sollen sich die Studierenden mit wesentlichen Unterschieden der katholischen und der evangelischen Tradition im Verständnis der Heiligen Schrift, der Sakramente und des kirchlichen Amtes auseinandersetzen. Im Rahmen des Kombinationsstudiengangs qualifiziert das Bachelorstudium Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive in Verbindung mit dem bzw. den weiteren gewählten Teilstudiengang bzw. Teilstudiengängen und dem Studium Generale für ein weiterführendes Masterstudium und vermittelt Studierenden mit schwerpunktmäßig sozial-, geschichts- und kulturwissenschaftlicher Ausbildung wichtige berufsqualifizierende Kernkompetenzen (u.a. elementare Kenntnisse über Grundfragen der Bibel und der Theologie sowie über konfessionelle Unterschiede und deren historischen Hintergrund) im Umgang mit religiösen Überzeugungen und religiöser Differenz. Beim Studium des Ergänzungsfachs liegt der Fokus auf Grundfragen der christlichen Theologie, der Kirchen- und Theologiegeschichte und der Wurzeln des Christentums. Durch das Wahlpflichtmodul lässt sich dieses Spektrum individuell erweitern. Das Kernfach umfasst über das Ergänzungsfach hinausgehend auch die obligatorische Beschäftigung mit Methoden der Theologie, zentralen Inhalten christlicher Theologie und Einflüssen der christlichen Theologie auf die westliche Kultur. Durch die beiden Wahlpflichtmodule ergibt sich für die Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Inhalte der Pflichtmodule individuell zu vertiefen.

Die im Kernfach oder im Ergänzungsfach CTiöP gewonnenen Kompetenzen verbessern in zahlreichen Berufsfeldern (in politischen und sozialen Organisationen; in Institutionen und Verbänden des kulturellen Lebens; in bestimmten Segmenten des Kunstbetriebs und Ausstellungswesens; im großen Bereich des Verlags- und Zeitungswesens oder der elektronischen Medien; im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in denen Fragen der Integration und des Zusammenlebens der Religionen oder auch ethische Fragen thematisiert werden; in Hilfswerken und im Bereich von Entwicklungszusammenarbeit, Migration und Integration) in Verbindung mit den im anderen Kernfach bzw. in den Ergänzungsfächern gewonnenen Kompetenzen die Einstellungsmöglichkeiten.

Das Masterstudium Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive vermittelt vertiefte Kenntnisse der einzelnen theologischen

Fachdisziplinen aus der Perspektive der römischkatholischen und protestantischen Theologietraditionen. Der Studiengang im Kernfach befähigt zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung und Bewertung religiöser Überzeugungen und Traditionen unter den Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft. Er qualifiziert – in Abhängigkeit von der Wahl des Ergänzungsfachs bzw. des Kernfachs – für eine Vielzahl von Berufsfeldern, in denen kommunikative, argumentative sowie analytische und problemlösende Kompetenzen gefordert sind; darunter die Bereiche Medien und Kommunikation, Management, Bildung und Kultur. Der Studiengang im Ergänzungsfach eröffnet Perspektiven für Berufsfelder, die eine Nähe zu den Themen Religion und Gesellschaft aufweisen. Der Studiengang (im Kernfach wie im Ergänzungsfach) verbessert die Einstellungsmöglichkeiten in zahlreichen Berufsfeldern (in politischen und sozialen Organisationen; in Institutionen und Verbänden des kulturellen Lebens; in bestimmten Segmenten des Kunstbetriebs und Ausstellungswesens; im großen Bereich des Verlags- und Zeitungswesens oder der elektronischen Medien; im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in denen Fragen der Integration und des Zusammenlebens der Religionen oder auch ethische Fragen thematisiert werden; in Hilfswerken und im Bereich von Entwicklungszusammenarbeit, Migration und Integration) in Verbindung mit den im kombinierten Kern- bzw. Ergänzungsfach gewonnenen Kompetenzen.

Aus den Gutachten geht hervor, dass der Bachelorstudiengang grundlegendes theologisches Wissen vermittelt und zu einer Arbeit in religiösen, kulturellen oder politischen Tätigkeitsbereichen befähigt. Die Anregungen aus den Gutachten bezüglich einer Möglichkeit der konfessionellen Pluralität noch intensiver für die Durchdringung theologischer Fragen sowie für die Analyse gegenwärtiger konfessioneller Pluralität (Stichworte: Migrationsgesellschaft und Christentum in interkultureller Vielfalt weltweit) zu nutzen, werden von den Fachvertretern aufgenommen. So wird im Bachelorstudium wie auch im Masterstudium die Interkonfessionalität durch ein Lehrangebot mit konfessionsunterschiedlichen Veranstaltungen geprägt und im weiteren Studienverlauf vertieft. Die Berufsgutachterin weist in ihrer Stellungnahme darauf hin auch kirchliche Berufsfelder stärker zu

	<p>berücksichtigen. Diese Anregung wurde im Masterstudiengang eingearbeitet.</p> <p>Nachfolgend kann für <b>alle Studiengänge</b> die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Befähigung,</li> <li>• Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,</li> <li>• die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und</li> <li>• zur Persönlichkeitsentwicklung festgestellt werden.</li> </ul>
<p><b>7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</b></p> <p><b>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)</b></p>	<p><b>QZS</b></p> <p><b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b></p> <p>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf die Fachkultur und auf das Profil der Fakultät I sowie den Vorgaben aus dem Lehramtsmodell angepasste Lehr- und Lernformen wie auch Praxisanteile. Das Praxissemester wird durch Vorbereitungs- und Begleitseminare angeleitet. Damit bereitet der Studiengang laut Gutachten in angemessener Form auf die spätere Tätigkeit an Schulen vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Als besonders positiv wurde die Möglichkeit eines außerschulischen Praktikums bewertet, in dem Studierende weitere Erfahrungen über das Schulsystem hinaus machen können. Das Berufsfeldpraktikum (BFP) und das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) sind Teil des Lehramtsmodells und sind inhaltlich im Bereich der Bildungswissenschaften verortet. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Eine gewisse Flexibilität beim Studienverlauf gewährleistet eine studentische Mobilität, wobei ein Auslandsaufenthalt nicht explizit ausgewiesen ist.</p> <p><b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b></p> <p>Der BA-Studiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ macht die Studierenden mit zentralen Aspekten christlicher Theologien und ihren Einflüssen und Prägungen auf die europäische Kultur vertraut. Dabei nimmt der Studiengang einen inter-konfessionellen Standpunkt ein. Er betrachtet seine Gegenstände sowohl aus römisch-katholischer als auch aus protestantischer Perspektive. Im Wechsel der Perspektiven erkennen die Studierenden Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Bekenntnisse und lernen die konfessionellen Prägungen und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen</p>

angemessen zu verstehen. Der hier in der Erstakkreditierung aufgeführte Masterstudiengang bietet vertiefende Studien aus den Inhalten des Bachelorstudiums an. Der Studiengang im Kernfach befähigt zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung und Bewertung religiöser Überzeugungen und Traditionen unter den Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft. Er qualifiziert – in Abhängigkeit von der Wahl des Ergänzungsfachs bzw. des Kernfachs – für eine Vielzahl von Berufsfeldern, in denen kommunikative, argumentative sowie analytische und problemlösende Kompetenzen gefordert sind; darunter die Bereiche Medien und Kommunikation, Management, Bildung und Kultur. Der Studiengang im Ergänzungsfach eröffnet Perspektiven für Berufsfelder, die eine Nähe zu den Themen Religion und Gesellschaft aufweisen. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

## Dez. 2

### Studiengänge Katholische Religionslehre:

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Katholische Theologie im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 82 % mit einem Lehrangebotsüberschuss von 8 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Kath. Religionslehre BK BA	0,81-1,35	1,09	
Kath. Religionslehre GymGe BA	0,81-1,35	1,09	
Kath. Religionslehre HRSGe BA	0,61-1,02	0,78	
Kath. Religionslehre Gs BA	0,41-0,69	0,48	
Kath. Religionslehre Gs mit Vertiefung BA	0,45-0,75	0,61	
Kath. Religionslehre BK MA	0,32-0,54	0,77	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Kath. Religionslehre GymGe MA	0,32-0,54	0,77	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Kath. Religionslehre HRSGe MA	0,32-0,54	0,77	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Kath. Religionslehre Gs MA	0,22-0,36	0,51	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

**Studiengang Evangelische Religionslehre:**

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Evangelische Theologie im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 68 % mit einem Lehrangebotsüberschuss von 16,52 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Ev. Religionslehre BK BA	0,81-1,35	1,26	
Ev. Religionslehre GymGe BA	0,81-1,35	1,26	
Ev. Religionslehre HRSGe BA	0,61-1,02	0,78	
Ev. Religionslehre Gs BA	0,41-0,69	0,71	
Ev. Religionslehre Gs mit Vertiefung BA	0,45-0,75	0,98	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Ev. Religionslehre BK MA	0,32-0,54	0,79	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Ev. Religionslehre GymGe MA	0,32-0,54	0,77	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Ev. Religionslehre HRSGe MA	0,32-0,54	0,77	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Ev. Religionslehre Gs MA	0,22-0,36	0,51	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

**Studiengang Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (CtiöP):**

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
CtiöP BA KF	1-1,5	1,31	
CtiöP BA EF	0,38-0,63	0,53	
CtiöP MA KF	0,70-1,17	1,74	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
CtiöP MA EF	0,30-0,5	0,72	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

**Dez.3**

**Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:**

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangkonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist in den Teilstudiengängen BA CTiöP KF, BA CTiöP EF, MA CTiöP KF und MA CTiöP EF im Studienverlaufsplan nicht explizit ausgewiesen. Da die Module in allen vier Teilstudiengängen jedoch voraussetzungsfrei studienbar sind, ist es Studierenden möglich, einen Auslandsaufenthalt im Rahmen der gewählten Fächerkombination und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der weiteren Fächer ohne Zeitverlust zu absolvieren.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

In den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF kommen ausschließlich mündliche Prüfungen und Hausarbeiten als Prüfungsleistungsformen zum Einsatz, was eine nur minimale Varianz an Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lassen, bedeutet. Es ist zwar zu erwarten, dass aufgrund des überschaubaren Umfangs des Kernfaches (8 Module) und des geringen Umfangs des Ergänzungsfachs (4 Module) für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination des Kernfaches mit einem weiteren Kernfach oder zwei Ergänzungsfächern und der Kombination des Ergänzungsfaches mit einem erweiterten Kernfach oder einem Kernfach und einem weiteren Ergänzungsfach sowie unter Einbezug des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 und §§ 15 bis 18 PHIL-FPO-B weitere Prüfungsformen zum Einsatz kommen werden. Dennoch kann nicht sichergestellt werden, dass die Studierenden weitere Prüfungsformen kennenlernen. Die mangelnde Varianz an Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen wird auch von einem Gutachter aufgegriffen. Er empfiehlt diesbezüglich ein entsprechendes Monitum.

**Monitum:**

Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen BA CTiöP KF und BA CTiöP EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. (Empfehlung)

In den Masterteilstudiengängen MA CTiöP KF und MA CTiöP EF liegt eine größere Varianz an Prüfungsformen vor.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 1 der FPO-B CTiöP und der FPO-M CTiöP). Dies entspricht der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand (§ 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3).

Für den Teilstudiengang MA CTiöP KF ergibt sich eine erhöhte Arbeitsbelastung nicht nur in Bezug auf das Präsenzstudium (vgl. Nr. 4 dieses Berichts), sondern insbesondere auch durch eine damit verbundene Erhöhung der Anzahl der Studienleistungen. So werden pro Modul nunmehr drei Studienleistungen ergänzend zur Prüfungsleistung gefordert, was zu einer Gesamtarbeitsbelastung im Kernfach von 6 Prüfungsleistungen und 18 Studienleistungen führt.

**Monitum:** Dem Fach wird empfohlen ein Monitoring durchzuführen, um zu prüfen, ob die Studierbarkeit des Curriculums im Masterteilstudiengang MA CTiöP KF in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Das Monitoring soll auch den tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand beinhalten. (**Empfehlung**)

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist.

Aus den Übersichten im jeweiligen Artikel 3 § 8 Absatz 3 FPO-B CTiöP und FPO-M CTiöP und der jeweiligen Anlage 2 Modulbeschreibungen ergibt sich, dass bis auf das Modul 1CTMA07 Masterarbeit und Kolloquium (Masterprüfung) alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung wurde die Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO akzeptiert.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge erfüllt ist.

#### **Teilstudiengänge im Lehramt:**

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Im Fach Evangelische Religionslehre ist in den Bachelorteilstudiengängen aller Schulformen eine ausreichende Varianz an Prüfungsleistungsformen vorhanden.

In den Masterstudiengängen im Fach Evangelische Religionslehre wurden die Prüfungsleistungsformen nicht abschließend festgelegt. Für alle Module ist nach Wahl die Prüfungsform „Hausarbeit“ oder „Mündliche Prüfung“ vorgesehen, in Modul 1EVRLMA02LAGs ist außerdem zusätzlich die Prüfungsform „Portfolio“ möglich. Die tatsächlich zum Einsatz kommende Prüfungsform wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Eine Varianz an Prüfungsformen, die eine

kompetenzorientierte Prüfung erkennen lassen, ist somit nicht garantiert.

**Monitum:**

Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Masterteilstudiengängen im Fach Evangelische Religionslehre im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. **(Empfehlung)**

Im Fach Katholische Religionslehre ist in den Master- und den Bachelorteilstudiengängen aller Schulformen ist eine ausreichende Varianz an Prüfungsleistungsformen vorhanden.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist. Somit ist auch die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

In der ministeriellen Stellungnahme wird angemerkt, dass in den Bachelorstudiengängen der Eindruck einer veranstaltungsbezogenen Überprüfung der Studienziele entstände, weil in allen Modulen Studienleistungen verlangt werden, unabhängig davon, ob das Modul zusätzlich eine Prüfungsleistung zum Modulabschluss vorsieht oder nicht.

Allerdings handelt es sich bei den Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der StudakVO, da sie nicht dem rechtssicheren Nachweis dienen, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Sie dienen vielmehr gem. § 10 Absatz 1 RPO-B und § 10 Absatz 1 RPO-M insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, gegebenenfalls der Erstellung von Materialien für die weitere Semindiskussion, der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls. Daher sind sie unbeschränkt wiederholbar und wenn sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein (jeweils § 10 Absatz 4 der RPO-B und RPO-M).

Studienleistungen dienen daher nicht dem Ziel, das

	<p>Erreichen der Studienziele veranstaltungsbezogenen zu prüfen.</p> <p>Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie bis auf drei Ausnahmen innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 1 der FPO-B EVRL, FPO-M EVRL, FPO-B KARL und FPO-M KARL). Die Module 1EVRLBA02LAGs, 1EVRLBA06LA und 1KARLBA04LA erstrecken sich hingegen über drei Semester (vgl. Nr. 4 dieses Berichts).</p> <p>Die Vorgabe in § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO ist somit nur eingeschränkt erfüllt. Eine Ausnahme jedoch wie bereits dargelegt (vgl. unter Nr. 4.) gerechtfertigt.</p> <p>Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel pro Modul nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist (§ 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO).</p> <p>Aus den jeweiligen Übersichten in Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-B EVRL und FPO-B KARL und der jeweiligen Anlage 2 Modulbeschreibungen ergibt sich, dass in allen Bachelorteilstudiengänge alle Module, in denen eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die restlichen Module schließen lediglich mit Studienleistungen ab (vgl. Nr. 4 dieses Berichts). Darüber hinaus sind Studienleistungen auch in Modulen vorgesehen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation. Die Prüfungsdichte wird auch in der ministerialen Stellungnahme moniert und gefordert zu prüfen, ob generell die Anzahl an Studienleistungen reduziert werden kann und eine Modulprüfung die Studienleistung (z.T.) ersetzen kann.</p> <p>Das Fach evangelische Religionslehre weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Prüfungslast im Vergleich zu dem bereits akkreditierten Studiengang nicht verändert hat. Darüber hinaus haben die Studienleistungen in der Regel einen geringeren Umfang als Prüfungsleistungen, sodass die Prüfungslast nicht erhöht ist.</p> <p>Der konkrete Umfang und die Form der einzelnen</p>
--	--

	<p>Studienleistung ergibt sich jedoch nicht aus den einzelnen Modulbeschreibungen, weder in der FPO-B EVRL noch in der FPO-B KARL. Diese verweisen pauschal auf die in der Phil-FPO geregelten Formen für Studienleistungen und deren Umfang. Insofern ist es nicht möglich den Umfang der einzelnen Studienleistungen festzustellen.</p> <p><b>Monitum:</b> Vor diesem Hintergrund wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren und dabei z.B. eine konkrete Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen, eine Reduzierung von Studienleistungen, insbesondere in Modulen, die bereits eine Prüfungsleistung vorsehen oder generell den Ersatz von mehreren Studienleistungen in einem Modul durch eine Prüfungsleistung in Erwägung zu ziehen (<b>Empfehlung</b>).</p> <p>Für die Masterteilstudiengänge ergibt sich aus den jeweiligen Übersichten in Artikel 4 § 8 Absatz 5 FPO-M EVRL und FPO-M KARL und der jeweiligen Anlage 2 Modulbeschreibungen, dass alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen.</p> <p>Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt. Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt jedoch auch in den Masterteilstudiengängen auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Vor diesem Hintergrund wird in den Masterteilstudiengängen ebenfalls auf o.g. Empfehlung verwiesen.</p> <p>Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle Teilstudiengänge im Lehramt erfüllt ist.</p>
<p><b>8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur</b></p>	<p><b>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)</b> <b>Teilstudiengänge im Lehramt:</b></p>

<p><b>Curriculumserweiterung</b></p> <p><b>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)</b></p>	<p>Die Gutachtergruppe bestätigt den Studiengängen einen soliden wissenschaftsorientierten Studienaufbau. Kritisch angemerkt werden die unzureichende Verankerung der Digitalisierung sowie die Verteilung inklusionsspezifischer Leistungspunkte (s.o. Studiengangsprofile). Zudem wird die Spezifizierung der Qualifikationsziele in den Modulen in Form kompetenzorientierter Modulbeschreibungen seitens einiger Gutachter dringend empfohlen. Diese haben die Fächer in einer Überarbeitung aufgenommen. Auch das NRW-weite Konzept zum Konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (KoKoRU) sollte nach Vorlage der Gutachten in die katholische Religionslehre stärkeren Eingang finden (vergl. Monitum ZLB). Eine Vernetzung der verschiedenen theologischen Teildisziplinen sollte auch in den Qualifikationszielen der einzelnen Module in den Bachelorstudiengängen erkennbar sein. Nach Überarbeitung durch die Fächer sind die Studiengänge in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor.</p> <p><b>Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:</b></p> <p>Laut Gutachten werden im Bachelor- sowie im Masterstudiengang die Ziele adäquat in den einzelnen Modulen umgesetzt. Die Module bauen logisch aufeinander auf und sind über die drei Jahre angemessen verteilt. Eine Aufnahme interkonfessioneller Themenbereiche in beiden Studiengängen wäre seitens der Gutachtergruppe wünschenswert. Ein Gutachter fordert mehr Prüfungsvarianz, um beispielsweise eine mündliche Prüfung zu gewährleisten. Das Fach gibt in seiner Stellungnahme dazu an, dass die Prüfungsvarianz gegeben sei. Darüber hinaus wolle man allerdings weitere Prüfungsformen anbieten. Ein weiterer Gutachter weist auf eine nötige Verdeutlichung hin, inwieweit sich der Masterstudiengang hinsichtlich der Qualifikationen vom Bachelorstudium unterscheidet. Im Rückgespräch mit dem Fach wurde darauf hingewiesen, dass sich der Unterschied zu den Qualifikationszielen aus dem Niveau von Bachelor und Master ergibt. Die Einführung des Masterstudiengangs wurde explizit von Seiten der Studierenden aus dem Bachelorstudium gewünscht, um Einstellungschancen der Absolventen zu erhöhen. Man habe sich gegen einen reinen konsekutiven Masterstudiengang entschieden, um auch Bachelorabsolvent*innen mit einem vergleichbaren Abschluss ein Studium zu</p>
--	---

	ermöglichen. Das Gesamtkonzept, in dem gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen aufgegriffen werden und für berufliche Tätigkeiten außerhalb von Schule vorbereitet, wird positiv bewertet.
<b>9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring</b>  <b>Studienerfolg (§ 14)</b> <b>Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)</b> <b>Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)</b>	<b>Studienerfolg (QZS)</b> Die Kennzahlen aus den Masterstudiengängen der Theologie im Lehramt bescheinigen durchschnittliche hohe Verbleibequoten. In den Bachelorstudiengängen sind die Verbleibequoten deutlich geringer, weisen aber keine signifikanten Auffälligkeiten von Abbrüchen auf. Ein Rückschluss auf ein Studium in Regelstudienzeit ist aufgrund der Kombinationsmöglichkeiten nicht darstellbar. Die Daten für die Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang sind aufgrund ihrer kleinen Kohorte nicht signifikant.  <b>Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)</b> Die Daten, Kennzahlen, Kapazitätsberechnung und Auswertung zu den Studierendenbefragungen zu den Studiengängen der Theologie sind für das vorliegende Akkreditierungsverfahren vom Dezernat 2 zur Verfügung gestellt worden und mit in die Begutachtung eingeflossen. In den Jahresgesprächen der theologischen Lehramtsstudiengänge eingebrachte Themen durch die Studierenden wurden im Curriculum umgesetzt. Im Bachelorstudiengang „Christliche Theologie in ökumenischer Perspektive“ wurde die Struktur und Studierbarkeit seitens der Studierenden im Jahresgespräch sehr gelobt.
<b>10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</b>  <b>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)</b>	<b>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez.3)</b> Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen. Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.
<b>11. Studienberatung und Praxisphasen</b>	<b>Studienberatung und Praxisphasen (QZS)</b> Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und bei Lehramtsstudiengängen den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten,

	<p>Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben.</p> <p>Entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sind im Lehramtsstudium ein Praxissemester im Master, das hochschulweit organisiert und von den Fächern inhaltlich gefüllt wird (Teil der Modellbegutachtung) sowie zwei Praktika im Bachelorstudiengang: das schulische Eignungs- und Orientierungspraktikum und das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (Teil des Reviews der Studiengänge der Bildungswissenschaften) vorgesehen.</p> <p>Die Theorie-Praxis-Verzahnung im Praxissemester durch universitäre und schulische Begleitung wird von einem Gutachter positiv hervorgehoben. Auch wird das Berufsfeldpraktikum als außerschulische Praxisphase positiv erwähnt.</p> <p>Neben der Fachstudienberatung stehen den Studierenden der Fakultät I die fakultären Studienberater*innen zur Verfügung. Für Lehramtsstudierende bestehen Beratungsangebote in der Lernwerkstatt Lehrer*innenbildung (als Peer-Beratung) und im ZLB (als klassische Studienberatung). Auf universitärer Ebene besteht ein allgemeines Beratungsangebot.</p>
<p><b>12. Transparenz und Dokumentation</b></p>	<p><b>Transparenz und Dokumentation (QZS)</b></p> <p>Nach Akkreditierung werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.</p> <p>Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert.</p> <p><b>Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)</b></p> <p>In der ministerialen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in den religionspädagogischen Mastermodulen (1EURLMA02LAGs und 1EURLMA05LA) der Terminus „Forschungsprojekt“ verwendet wird, obwohl in der „Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption Praxissemester (10/2016) festgelegt ist, dass landesweit die Begriffe „Unterrichtsvorhaben“ und „Studienprojekte“ verwendet werden, um die Kommunikation zwischen Schule und Hochschule zu erleichtern. Es wird daher empfohlen, den Begriff „Studienprojekt“ in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters zu übernehmen (<b>EMPFEHLUNG</b>).</p>

	<p>Das Fach hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die Begrifflichkeiten entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar. Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorteilstudiengänge (im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) sowie für alle Masterteilstudiengänge (im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.</p> <p>Die Entwürfe der RPO-B und RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 2 und 3, in diesem Bericht) dem sind am 7. Oktober 2020 vom Senat verabschiedet worden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden (AM 72/2020 und AM 73/2020).</p>
--	---